

§ 7 MilStG Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles

MilStG - Militärstrafgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1) Wer der Einberufung
 1. 1. zum Grundwehrdienst oder
 2. 2. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2007)
 3. 3. zu einer Milizübung oder
 4. 4. zu einem Einsatzpräsenzdienst oder
 5. 5. zu einer außerordentlichen Übung oder
 6. 6. zu einem Aufschubpräsenzdienstnicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.
2. (2) Wer der Einberufung zum Grundwehrdienst länger als 30 Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.
3. (3) Wer der Einberufung
 1. 1. zu einer Milizübung oder
 2. 2. zu einem Einsatzpräsenzdienst oder
 3. 3. zu einer außerordentlichen Übung oder
 4. 4. zu einem Aufschubpräsenzdienstlänger als acht Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at